

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Stadt Ohrdruf und die Gemeinden Georgenthal, Herrenhof und Luisenthal bilden einen Zweckverband.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet seiner Mitglieder, einschließlich der eingemeindeten Ortsteile. Ausgenommen vom räumlichen Wirkungskreis sind die in die Gemeinde Georgenthal eingegliederten Ortsteile Altenbergen, Catterfeld, Engelsbach, Gospiteroda, Leina, Petriroda, Schönau.v.d.W. und Wipperoda.
- (3) Weitere Städte und Gemeinden können diesem Zweckverband beitreten. Die Teilmitgliedschaft lediglich für die Aufgabe der Wasserversorgung oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist zulässig.

§ 2 Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra“ und hat seinen Sitz in Ohrdruf.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel. Die Siegelumschrift führt im oberen Halbbogen den Namen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen den Namen des Zweckverbandes und zeigt in der Mitte das Thüringer Landeswappen.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden.
- (2) Im Falle der Teilmitgliedschaft ist das Satzungsrecht des Zweckverbandes auf den Aufgabenbereich begrenzt, welchen die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen hat.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften:

1. Trinkwasser an den festgelegten Übergabestellen aus dem Netz der Thüringer Fernwasserversorgung -Anstalt des öffentlichen Rechts- und von anderen geeigneten Versorgern zu übernehmen, in Verbandsanlagen zu speichern und weiterzuleiten und an die Endabnehmer in den Städten und Gemeinden zu übergeben;
 2. die Trinkwassergewinnungsanlagen des Verbandes zu betreiben und das geförderte Trinkwasser in Verbandsanlagen zu speichern und weiterzuleiten und an die Endverbraucher in den Städten und Gemeinden zu übergeben;
 3. die erforderlichen Verbandsanlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers zu betreiben, in Stand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen oder zu erweitern;
 4. die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer vom Erzeuger abzuleiten, zu behandeln, Abwasseranlagen einschließlich der mechanischen und biologischen Anlagen einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dazu gehört nicht die Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen;
 5. Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zu behandeln;
 6. Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen (durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG) nach der ThürKKAVO.
- (2) Der Zweckverband berät die Verbandsmitglieder in allen Fragen der Wasserbereitstellung und der Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Verbandsanlagen

- (1) Alle Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserförderung und Wasserverteilung im Verbandsgebiet, die sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden, sind Verbandsanlagen.
- (2) Alle technologisch zum Verbandsgebiet gehörenden Anlagen der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserspeicherung, Wasserförderung und Wasserverteilung außerhalb des Verbandsgebietes, die sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden, sind Verbandsanlagen und werden durch ihn betrieben.
- (3) Alle Anlagen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung, einschließlich der mechanischen und biologischen Anlagen im Verbandsgebiet, die sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden, sind Verbandsanlagen.
- (4) Alle technologisch zum Verbandsgebiet gehörenden Anlagen der Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung einschließlich der mechanischen und biologischen Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes, die sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden, sind Verbandsanlagen und werden durch ihn betrieben.

- (5) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
- (6) Das Wasser und die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.
- (7) Der Anschluss an die Verbandsanlagen der Verbandsmitglieder bedarf der vorherigen Zustimmung seitens des Verbandes, die schriftlich zu beantragen ist. Die Anschlussgenehmigung ist zu erteilen, soweit keine rechtlichen, wasserwirtschaftlichen und technischen Bedenken bestehen.
- (8) Für die Übernahme von Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder, die von ihnen selbst gebaut und finanziert wurden und von Grundstücken dieser Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch besondere Vereinbarung zu treffen.
- (9) Die geplanten oder in Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserableitung und -reinigung sowie der Wasserversorgung dienen, werden vom Zweckverband übernommen, wenn nach vorheriger Prüfung festgestellt wird, dass dies dem Verband wirtschaftlich möglich ist und für die gesetzliche Aufgabe der Wasserver- und Entsorgung erforderlich ist.
- (10) Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband die für die Verbandsanlagen benötigten Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- (1) Die Pflicht der Städte und Gemeinden, die in ihrem Gebiet angeschlossenen Verbraucher mit Trinkwasser zu versorgen und das Abwasser abzuleiten und zu reinigen, geht im Rahmen der Verbandsaufgaben nach dieser Satzung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Vertretern der Verbandsgemeinden (Verbandsräte).

- (2) In die Verbandsversammlung entsendet die Stadt Ohrdruf fünf Vertreter, die Gemeinde Georgenthal drei Vertreter und die Gemeinden Herrenhof und Luisenthal je einen Vertreter. Mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter.
- (3) Die Bürgermeister sind kraft ihres Amtes, außer den in Absatz 2 genannten Vertretern, Verbandsräte.
- (4) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern im Amt vertreten.
- (5) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter gemäß Absatz 2 werden von ihrer Gebietskörperschaft jeweils für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte endet abweichend:
1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan;
 2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft;
- (7) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte, ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sowie andere zu ehrenamtlichen Tätigkeiten Verpflichtete erhalten nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eine Verdienstaufschlag- und Aufwandsentschädigung sowie Ersatz für ihre Auslagen.
- (2) Die Einzelheiten der Entschädigung werden durch Satzung geregelt.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetz oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Änderung der Zweckverbandssatzung; Eigenbetriebssatzung;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;

3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 4. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder;
 5. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 6. Auflösung des Zweckverbandes;
 7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
 8. Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
 9. Entgegennahme und Beschlussfassung zum Jahresabschluss;
 10. Maßnahmen, die nicht in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind, außer Maßnahmen, die aufgrund von Havariefällen und zur Vermeidung von Schäden und Gefahren notwendig sind;
 11. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder
 12. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen und über den Wirtschaftsplan hinausgehen; die erforderliche Deckung durch den Wirtschaftsplan bleibt unberührt;
 13. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu ab einem Wert von € 20.000 soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert sowie die Verpflichtung hierzu;
 14. Festsetzung von Gebühren und Entgelten;
 15. Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen mit einem Auftragswert von über 800.000,00 € im Einzelfall.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere die Ausführungen ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und kann zu diesem Zweck vom Verbandsvorsitzenden Auskunft und Akteneinsicht fordern. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde mitzuteilen.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in digitaler Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Verbandsversammlung überwacht die Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und kann zu diesem Zweck vom Verbandsvorsitzenden Auskunft und Akteneinsicht fordern. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimme zusammen ein Drittel aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen.

- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

§ 12

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter im Amt, geleitet.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Insbesondere muss aus dieser ersichtlich sein:
1. wer in der Sitzung anwesend war;
 2. welche Gegenstände verhandelt wurden;
 3. welche Wahlen vollzogen wurden;
 4. wer das Wort ergriffen hat.
- (2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und einem Stellvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.
- (2) Der § 38 ThürKO gilt entsprechend.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat Stimmenanteile entsprechend seiner Gemeindegröße, berechnet auf Einwohner und der Art der Mitgliedschaft (§ 1 Abs. 3). Das Stimmenverhältnis wird nach der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Jahres festgesetzt. Für jede angefangene 1000 Einwohner besteht Anrecht auf eine Stimme.

- (4) Im Falle, dass Abstimmungen nur einen Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, haben nur die Vollmitglieder und die jeweils betroffenen Teilmitglieder Stimmrecht, und zwar mit der einfachen Anzahl der auf diese Mitglieder laut Einwohnerzahl entfallenen Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung erfolgte und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Beschlüsse über:

1. Änderung der Zweckverbandssatzung,
2. vertragliche Auseinandersetzungen bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband,
3. die Auflösung des Zweckverbandes,
4. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, es sei denn, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 16 Werkausschuss

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstätt-Ohra sind der Verbandsvorsitzende und die Bürgermeister, die kraft ihres Amtes Verbandsräte sind.
- (2) Der Werkausschuss ist vorberatendes Organ des Zweckverbandes und wird in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, mit einem Auftragswert von 250.000 EUR bis 800.000 EUR im Einzelfall.
- (4) Bei Abstimmungen im Werkausschuss gilt § 14 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 17 Geschäfte des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstätt-Ohra. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse und Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er die ihm durch Gesetz, durch Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegen ihm insbesondere:
 1. Errichtung der Verbandsverwaltung;
 2. Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Weisungen der Aufsichtsbehörde;
 3. Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen an die Verbandsversammlung;
 4. Information der Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten;
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach den allgemeinen Vorschriften der ThürKO. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Betriebssatzung wird verwiesen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Diese Eilentscheidungskompetenz gilt nicht für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter abgegeben.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie von dem Verbandsvorsitzenden oder seinen zwei Vertretern handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel versehen worden sind.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt durch Geschäftsordnung die Unterzeichnungsbefugnis der Bediensteten des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs, Umlage

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen.
- (2) Soweit der Finanzierungsbedarf nicht gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied vierteljährlich als Vorauszahlung eine Zweckverbandsumlage erhoben. Die Verbandsumlage wird nach der Einwohnerzahl festgelegt. Die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Jahres festgestellt.

§ 19

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sind, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die Vorschriften der Haushaltswirtschaft der ThürKO in der jeweils geltenden Fassung entsprechen anzuwenden.
- (2) Werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes durch Zweckverbandswerke wahrgenommen, so ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe davon befreit sind (§ 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung).

§ 20

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Verbandes kann eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle wird durch einen Werkleiter geführt. Durch Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können dem Werkleiter sowohl Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, als auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Soweit der Verbandsvorsitzende dem Werkleiter Aufgaben überträgt, ist dieser zur Außenvertretung des Zweckverbandes berechtigt. Der Werkleiter hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Mitarbeiter bedienen. Der Zweckverband führt seine Verbandsverwaltung in Form des Eigenbetriebes durch.
- (3) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung und des Werkleiters können durch Beschluss der Verbandsversammlung auf Dritte übertragen werden.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Zweckverbandssatzung sowie alle weiteren Satzungen, ihre Ergänzungen und Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gotha bekannt gemacht. Sie gelten als mit Ablauf des Erscheinungstages als bekannt gemacht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sonstige Bekanntmachungen (Einladungen, Veröffentlichung der Tagesordnung usw.) erfolgen im Allgemeinen Anzeiger.

Weitere Bekanntmachungen (öffentliche Zustellungen) werden in dem im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra, Westfalenstraße 9 in 99885 Ohrdruf befindlichen Schaukasten ausgehängen. Die Mindestdauer des Aushänges beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 22 Verfahren bei Streitigkeiten

(1) Zur Regelung von Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander kann eine Schiedsstelle angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus:

1. einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzender;
2. einem Vertreter der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde;
3. zwei von der Verbandsversammlung für jeweils drei Jahre gewählten Vertretern, für die zugleich Stellvertreter zu wählen sind.

(3) Falls in den Verhandlungen der Schiedsstelle keine Einigkeit erreicht werden kann, steht den Beteiligten der Rechtsweg zu dem zuständigen Verwaltungsgericht offen.

§ 23 Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die erforderlichen Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.

§ 24 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung die Auflösung beschließt.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen des Zweckverbandes nach Befriedigung der Gläubiger auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen über.

(3) Der Zweckverband gilt bis zu seiner vollständigen und rechtswirksamen Auflösung als fortbestehend. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Auflösung erforderlichen einzelnen Maßnahmen.

§ 25

Anwendung und Auslegung der Satzung

Soweit in dieser Satzung keine Vorschriften enthalten sind und für den Fall der Auslegung von Vorschriften dieser Satzung finden die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.

§ 26

Inkrafttreten

lfd. Nummer	Bezeichnung	Geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	Verbandssatzung		22.01.2009	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2009
2	1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	§ 21	04.02.2010	Amtsblatt des Landkreises Gotha	05.02.2010
3	2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	§ 4 Nr. 6 eingefügt	10.02.2011	Amtsblatt des Landkreises Gotha Nr. 02/2011	11.02.2011
4	3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	- § 1 Abs. 3 neu gefasst - § 3 neu gefasst - § 4 S. 1 Nr. 1 neu gefasst - § 14 Abs. 3 neu gefasst - § 14 Abs. 4 neu angefügt § 16 Abs. 3 und 4 neu angefügt	08.11.2012	Amtsblatt des Landkreises Gotha 18/2012	09.11.2012
5	4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	- § 2 Abs. 1 neu gefasst - § 11 Abs. 1 wird ergänzt	27.11.2014	Amtsblatt des Landkreises Gotha 20/2014	28.11.2014
6	5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	- § 21 wird ergänzt	14.04.2016	Amtsblatt des Landkreises Gotha 05/2016	15.04.2016
7	6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	- § 1 Abs. 1 neu gefasst - § 1 Abs. 2 neu gefasst	14.03.2019	Amtsblatt des Landkreises Gotha 05/2019	15.03.2019

		- § 8 Abs. 2 neu gefasst			
8	7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	- § 8 Abs. 2 neu gefasst	01.08.2019	Amtsblatt des Landkreises Gotha 12/2019	02.08.2019
9	8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	- § 1 Abs. 1 wird geändert - § 1 Abs. 2 neu gefasst § 8 Abs. 2 wird geändert	30.07.2020	Amtsblatt des Landkreises Gotha 12/2020	01.01.2020